

Kommunales Förderprogramm (Förderrichtlinie)

Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch
Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw.
Versickerung



Gemeinde Riegelsberg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Fördergrundsätze	2
2 Antragsteller	2
3 Förderungsfähige Maßnahmen	2
4 Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung.....	4
5 Höhe der Förderung.....	4
6 Antragsverfahren	4
7 Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung	5
8 Behandlung von Verstößen.....	5
9 Laufzeit.....	6
10 Auskünfte und Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen.....	6
11 Inkrafttreten	6

1 Fördergrundsätze

- Gefördert werden lediglich Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Riegelsberg.
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

3 Förderungsfähige Maßnahmen

Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn-/ Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

A. Entsiegelung und Versickerung

- **Umwandlungen** von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossenen Flächen in

versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.

- **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z. B.:
 - Flächenversickerung,
 - Muldenversickerung,
 - Versickerungsteich

B. Regenwasserrückhaltung

- **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100m² abgekoppelter Fläche und einer mittels Drosselorgan auf 1,5 l/s gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).

C. Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer.

4 Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für förderfähige Maßnahmen, die in der Zeit vom 1.1.2022 bis zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie begonnen worden sind.

Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.

Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.

Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung, Pflege und Funktionsfähigkeit der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten. In diesem Zeitraum dürfen die Maßnahmen nicht beseitigt werden, außer es liegen besondere Gründe vor, diese prüft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Hier ist ein Antrag für den Rückbau zu stellen.

5 Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss von 20,00 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.

Alternativ werden Eigenleistungen (Material und fiktiver Stundenlohn) in einer maximalen Höhe von 300,00 € je Maßnahme gefördert.

6 Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind mit dem vorgedruckten Formblatt bei der Gemeinde Riegelsberg zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes
- bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
- Kostenaufstellung bzw. belastbare Kostenvoranschläge für alle geplanten Maßnahmen
- sonstige Genehmigungen gemäß Abschnitt 4, soweit erforderlich
- Bei Eigenleistungen ist der Stundenaufwand nachzuweisen, für den Arbeitsaufwand werden pro Stunde werden 15,00 € zzgl. Materialkosten gezahlt. Zu beachten ist die maximale Förderhöhe i.H.v. 300,00 €.

Über die Anträge wird in der Reihenfolge nach ihrem zeitlichen Eingang entschieden.

Sie sind schriftlich in Papierform oder per E-Mail

(aktion.wasserzeichen@riegelsberg.de) bei der Gemeinde einzureichen.

7 Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

Über den Förderungsantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller erfolgt, sobald von der Gemeinde die bauliche Ausführung der Anlage überprüft wurde, Rechnungen eingereicht und daraufhin der Bewilligungsbescheid ergangen ist und das Ministerium die notwendigen Mittel an die Gemeinde ausgezahlt hat.

8 Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen

zurückgefordert werden. Dies ist auch der Fall, wenn die Maßnahmen wie in Abschnitt 4 erwähnt in einem Zeitraum von 12 Jahren rückgängig gemacht werden.

9 Laufzeit

Die Laufzeit der Förderrichtlinie orientiert sich an der Laufzeit des Programms „Aktion Wasserzeichen“ und solange Haushaltsmittel vorhanden sind bzw. der Gemeinde Mittel vom Land für dieses Förderprogramm zur Verfügung gestellt werden. Änderungen bleiben vorbehalten.

10 Auskünfte, Anträge und Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen

Auskünfte zum Antragsverfahren und zur Förderung:

- Frau Müller-Kattwinkel: 06806-930165
- Herr Sand: 06806-930155
- Per Mail: aktion.wasserzeichen@riegelsberg.de

11 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am **22.03.2022** in Kraft.

Riegelsberg, den 22.03.2022

Gemeinde Riegelsberg

Der Bürgermeister

gez.

Klaus Häusle